



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 11. Juni 2019**

36.	Verkehr, Rundfunk, Touristik	122
36.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr PVG (Einlage in den Verkehrsfonds) Vernehmlassung, Stellungnahme	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 10. Mai 2019 lädt Regierungspräsidentin und Volkswirtschaftsdirektorin Carmen Walker Späh die Politische Gemeinde Fällanden ein, zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr PVG (Einlage in den Verkehrsfonds) bis 31. Juli 2019 Stellung zu nehmen.

Zusammenfassende Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf

Der Verkehrsfonds dient der Finanzierung von Investitionen des Kantons in Infrastrukturerweiterungen in Übereinstimmung mit der Angebotsplanung des Zürcher Verkehrsverbunds ZVV. Laut § 31 Abs. 1 PVG weist der Kantonsrat dem Verkehrsfonds mit dem Voranschlag jährliche Einlagen von mindestens 70 Mio. Franken zu.

Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat im Sommer 2016 eine Senkung der Mindesteinlage in den Verkehrsfonds gemäss § 31 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG; LS 740.1) von 70 auf 55 Mio. Franken (Vorlage 5292). Dies sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass der Mittelbedarf im Verkehrsfonds mit Inkrafttreten der Bundesvorlage betreffend Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) gesunken ist.

Der Kantonsrat änderte die Vorlage ab (Vorlage 5292c). Er hielt zwar an der Kürzung der Mindesteinlage in den Verkehrsfonds von 70 auf 55 Mio. Franken fest (Änderung von § 31 PVG), ergänzte aber die Vorlage mit Übergangsbestimmungen für die Jahre 2017–2019 (Einlage von jährlich nur 20 Mio. Franken) und 2020–2037 (Einlage von jährlich 60 Mio. Franken). Die vom Kantonsrat geänderte Vorlage scheiterte in der Referendumsabstimmung vom 10. Juni 2018. Damit beträgt die Mindesteinlage weiterhin 70 Mio. Franken.

Erwägungen

Gemäss den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf der zuständigen Direktion zeigt die Verkehrsfondsplanung, dass eine jährliche Fondseinlage von 55 Mio. Franken ausreichend wäre, um das Investitionsprogramm des Kantons zu finanzieren und die laufenden Verpflichtungen des Fonds zu decken. Mit dem neu geschaffenen Bahninfrastrukturfonds (BIF) werden für die S-Bahn-Infrastrukturbauten im Kanton Zürich künftig keine Mittel mehr aus dem Verkehrsfonds

erforderlich sein, was zu dessen Entlastung führt. Aus dem Verkehrsfonds sind vor allem noch die Infrastrukturinvestitionen für den öffentlichen Nahverkehr, also Ausbauten von Trams und Stadtbahnen, Trolleybussen usw., zu finanzieren. Zudem sind die früher getätigten Investitionen wie die Durchmesserlinie, die 4. Teilergänzung der S-Bahn, die Glattalbahn etc. mit Mitteln des Verkehrsfonds zu amortisieren.

Das Referendumskomitee argumentierte dazumal, die Kürzung sei abzulehnen, weil weiterhin eine jährliche Einlage von 70 Mio. Franken in den Verkehrsfonds erforderlich sei. Diese Kürzung ist kurzfristig und wirft das Gesamtverkehrskonzept des Kantons aus dem Lot. Ein gut ausgebauter ÖV ist ein entscheidender Standortfaktor und eines der besten Mittel gegen die Überbelastung der Strassen. Aus dem Verkehrsfonds werden die kantonalen Investitionen für Stadtbahn, Tram, Bus und Schifffahrt finanziert. Bei einer jährlichen Einlage von 55 Millionen wird der Verkehrsfonds um das Jahr 2040 ausgetrocknet sein, und neue Projekte sind dann aus dem Fonds nicht mehr finanzierbar. Gestützt auf diese Argumentationen wurden die erforderlichen Unterschriften gesammelt, der Abstimmungskampf geführt und das nun vorliegende Ergebnis der Referendumsabstimmung erzielt.

Antrag

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage – und nicht zuletzt auch im Hinblick auf das Bevölkerungswachstum, den Siedlungsdruck und die immer knapper werdenden Kapazitäten im bestehenden ÖV-Angebot – soll aus Sicht der Gemeinde Fällanden darauf verzichtet werden, dem Kantonsrat erneut eine Senkung der Mindesteinlage in den Verkehrsfonds zu beantragen. Die jährliche Mindesteinlage soll gemäss der geltenden gesetzlichen Regelung und gemäss Volksentscheid vom 10. Juni 2018 weiterhin 70 Mio. Franken betragen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich wird für die Einladung zur Vernehmlassung gedankt und die vorgesehene Änderung von § 31 Abs. 1 PVG gemäss obenstehenden Erwägungen abgelehnt.
2. Mitteilung an:
 - Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich, per E-Mail an generalsekretariat@vd.zh.ch
 - Vorsteher Ressort Liegenschaften, per Extranet
 - Leiter Abteilung Hochbau und Liegenschaften, per E-Mail
 - 36.01.

Für richtigen Protokollauszug:



Carlo Wiedmer
Stellvertreter Gemeindeschreiberin a.i.

Versand: 14. Juni 2019